

Anlage 2
Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellungnehmender Verband: Verband der chemischen Industrie e.V. (VCI)	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
1	Anl. 2 Teil I	<p>Summe PFAS-4</p> <p>0,000-020</p> <p>Summe der folgenden nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Stoffe: Perfluorooctansäure (PFOA), Perfluorononansäure (PFNA), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS). Messwerte für die Einzelsubstanz, die unterhalb der Bestimmungsgrenze des jeweiligen Untersuchungsverfahrens liegen, werden bei der Summenbildung nicht berücksichtigt.</p> <p>Diese Stoffe sind zu untersuchen, wenn die Bewertung nach § 34 Absatz 1 ergibt, dass diese Stoffe in einem bestimmten Wasserversorgungsgebiet wahrscheinlich auftreten. Falls keine solche Bewertung vorliegt, entscheidet die zuständige Behörde über die Notwendigkeit der Untersuchung.</p> <p>Für diesen Parameter sind in Teil III Übergangsregelungen festgelegt.</p>	<p>Von der Aufnahme spezifischer Anforderungen an den Gehalt von "PFAS-4" im Trinkwasser sollte abgesehen werden. Ein solcher Grenzwert ist in der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) ("TW-RL") zu Recht nicht vorgesehen und er lässt sich auch nicht schlüssig begründen.</p> <p><i>Unvereinbarkeit mit Vorgaben der TW-RL</i></p> <p>Die Anordnung eines Grenzwerts für "PFAS-4" widerspricht dem Regelungskonzept der TW-RL und wäre deshalb unionsrechtswidrig und unanwendbar. Die Begründung des Referentenentwurfs verweist auf Art. 5 Abs. 3 TW-RL. Danach dürfen Mitgliedstaaten zusätzliche Werte für in Anhang I nicht enthaltene Parameter festsetzen, wenn der Schutz der menschlichen Gesundheit in ihrem Hoheitsgebiet oder in einem Teil davon dies erfordert. Diese Voraussetzungen erfüllt der vorgeschlagene Grenzwert für "PFAS-4" nicht:</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Verband der chemischen _Industrie e.V. (VCI)	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			<ul style="list-style-type: none"> ● "PFAS-4" ist kein <u>zusätzlicher</u> Parameter. Der Parameter "PFAS-20" umfasst die Teilmenge "PFAS-4" vollständig. Für diesen sieht die TW-RL bereits einen Grenzwert vor. ● Der Schutz der Gesundheit <u>im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik</u> erfordert keinen zusätzlichen Grenzwert. Eine mitgliedstaatliche Sonderregelung ist nach der TW-RL nur zulässig, wenn sich das zusätzliche Regelungsbedürfnis gerade aus den Besonderheiten in dem jeweiligen Mitgliedstaat ergibt. Es ist nicht ersichtlich und im Referentenentwurf auch nicht begründet, warum diese strengeren Anforderungen gerade in Deutschland erforderlich sein sollten. Die bloße Behauptung, dass der Verordnungsgeber einen entsprechenden Regelungsbedarf sehe (Begr. zu Anl. 2 Teil I), ersetzt eine sachliche Rechtfertigung nicht. <p>Das Primärrecht der Union steht strengeren mitgliedstaatliche Standards im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes nicht grundsätzlich entgegen (insb. Art. 192 AEUV). Wenn der europäische Gesetzgeber allerdings, wie in Art. 5 Abs. 3 TW-RL, konkrete Vorgaben für eine überschießende Umsetzung formuliert, sind die Mitgliedstaaten daran gebunden.</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Verband der chemischen _Industrie e.V. (VCI)	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			<p><i>Keine toxikologische Rechtfertigung für nationalen Grenzwert</i></p> <p>Mangels toxikologischer Rechtfertigung besteht auch kein Bedarf an einem zusätzlichen nationalen Grenzwert für "PFAS-4".</p> <p>Mit 100 ng/l sieht die TW-RL bereits einen dem Vorsorgeprinzip entsprechenden Grenzwert für "PFAS-20" vor, der weit über bislang herrschende Qualitätsstandards für Trinkwasser hinausgeht. Darüber noch hinausgehende Anforderungen in Bezug auf PFAS halten einer toxikologischen Bewertung nicht stand. Die in der Begründung des Referentenentwurfs herangezogene Empfehlung der Europäischen Lebensmittelagentur EFSA vom 9. Juli 2020 beruht auf einer einzigen, rein epidemiologischen Untersuchung und liefert keinen belastbaren Beleg für physiologische Effekte von PFAS. Insbesondere zeigt die Untersuchung lediglich eine statistische Korrelation und keine Kausalität zwischen Aufnahme von PFAS und verminderter Immunantwort auf drei Impfstoffe bei einer sehr kleinen Probandengruppe.</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Verband der chemischen _Industrie e.V. (VCI)	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			<p>Sie taugt daher nicht als wissenschaftliche Grundlage für eine noch tiefergreifende Regulierung der öffentlichen Trinkwasserversorgung als von der TW-RL vorge- sehen. Die TW-RL nimmt auch nicht auf die Empfeh- lung der EFSA Bezug, um den Grenzwert von 100 ng/l für "PFAS-20" zu begründen.</p> <p>Auch die konkrete Ableitung des vorgeschlagenen Grenzwerts von 20 ng/l für "PFAS-4" ist wissenschaft- lich nicht fundiert. Der Wert beruht ausweislich der Be- gründung zu Anlage 7 auf der "theoretischen" An- nahme, dass bei einem Grenzwert von 100 ng/l für "PFAS-20" auf jede erfasste Substanz ein "Einzel- Grenzwert" von 5 ng/l entfalle. Dies führt bei "PFAS-4" zu $4 \times 5 \text{ ng/l} = 20 \text{ ng/l}$.</p> <p>Eine solch pauschale und rein arithmetische Betrach- tung ignoriert die Verschiedenartigkeit sowohl der che- mischen Eigenschaften von PFAS als auch von deren Vorkommen in Umweltmedien. Tatsächlich wirkt sich der vorgeschlagene Grenzwert überproportional streng für die Wasserversorger aus, da die von "PFAS-4" er- fassten Verbindungen im Stoffspektrum regelmäßig do- minieren.</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Verband der chemischen _Industrie e.V. (VCI)	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			<p>Wenn Mitgliedstaaten nationale Grenzwerte zusätzlich zur TW-RL festlegen, dann müssen sie diese auf wissenschaftlicher Grundlage ableiten. Das ist für "PFAS-4" ersichtlich nicht geschehen.</p> <p><i>Potenzielle Rückwirkungen auf andere Rechts- und Lebensbereiche nicht berücksichtigt</i></p> <p>Die Festlegung eines zusätzlichen nationalen Grenzwerts von 20 ng/l für die Summe der "PFAS-4" hätte potenziell weitreichende mittelbare Auswirkungen, die im Referentenentwurf anscheinend nicht erfasst und gewürdigt wurden. Die umweltrechtliche Praxis der vergangenen Jahre zeigt, dass Qualitätsstandards für das Trinkwasser häufig als besonders konservativer Bewertungsmaßstab auch für Risikobewertungen in anderen Umweltmedien herangezogen werden (z. B. Grund- und Oberflächengewässer, Boden, Abfall). Würde auch ein Grenzwert für "PFAS-4" über das Trinkwasser hinaus auf andere Umweltmedien erstreckt, hätte dies potenziell unkalkulierbare Kostenrisiken für Privatpersonen, Unternehmen und die öffentliche Hand zur Folge.</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Verband der chemischen _Industrie e.V. (VCI)	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			<p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Weiträumige und intensive Boden- und Grundwassersanierungen im Umfeld von Zivilflughäfen und Militärstützpunkten, auf denen PFAS-haltige Löschschäume eingesetzt wurden. ● (Weitere) Erhöhung von Baukosten und Strapazierung von knappen Deponiekapazitäten durch aufwändige Entsorgung von nur im Spurenbereich mit PFAS belasteten Erdaushubs. <p>Mit dieser Zusatzbelastung durch einen nationalen Grenzwert für "PFAS-4" ginge notwendig auch eine Benachteiligung von inländischen Privatpersonen und Unternehmen im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten einher, die lediglich die harmonisierten Standards der TW-RL umsetzen.</p> <p>Die Schätzung des Referentenentwurfs zum Erfüllungsaufwand der beabsichtigten Regelung geht auf diese Zusammenhänge nicht ein. Unberücksichtigt bleiben daher auch die klimaschädlichen Auswirkungen, die die Behandlung und Entsorgung von Umweltmedien mit geringfügigen PFAS-Konzentrationen haben würden (z. B. thermische Beseitigung durch Verbrennung).</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Verband der chemischen _Industrie e.V. (VCI)	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			<p><i>Grenzen der Entfernung von PFAS mithilfe von Aktivkohle:</i></p> <p>Für die Entfernung von PFAS aus Grundwässern zur Trinkwasserversorgung kommt als nachhaltige und wirtschaftliche Methode aufgrund verschiedener Überlegungen nur die Elimination mit reaktivierter Aktivkohle in Frage (Beispiel Umkehrosmose: Aufkonzentration der PFAS im Konzentrat und hoher Wasserverlust über den Konzentratverwurf ca. 25 % etc.). Durch die Reaktivierung der Aktivkohle wird die Aufnahmefähigkeit für PFAS eher positiv beeinflusst. Zudem besteht über den Abbrand ein Weg, die PFAS endgültig zu entfernen bzw. zu vernichten. Der intendierte Grenzwert bringt die Behandlung mit Aktivkohle generell an die Machbarkeitsgrenze, vor allem deshalb, weil die PFAS 4 aufgrund ihres teilweise polaren Charakters nur schlecht bis mittelmäßig auf Aktivkohle adsorbieren und die Standzeiten der Aktivkohle damit so sehr begrenzt werden, dass das Verfahren nur noch knapp organisatorisch zu beherrschen ist. In der aktuellen Ressourcenknappheit und gestörter Lieferketten sind zuverlässige Beschaffungs- u. Reaktivierungsketten nur eingeschränkt verfügbar.</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Verband der chemischen _Industrie e.V. (VCI)	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			Besonders erschwert wird das Verfahren durch den be- sonders polaren weil kurzkettigen PFAS Perflu- orooctanoat, welcher stets als erstes den Filter durch- bricht.
2	§ 37 Abs. 2 S. 3	Die Bemerkungen in Anlage 2 Teil I zu den Parame- tern Microcystin-LR, Summe PFAS-20, Summe PFAS-4 und Pestizide, die Bemerkungen in Anlage 2 Teil II zu den Parametern Chlorat, Chlorit, Halogenes- sigsäuren (HAA-5) und Trihalogenmethane (THM) und die Bemerkung in Anlage 3 Teil I zum Parameter Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, bleiben un- berührt.	Folgeänderung zur vorgeschlagenen Streichung von PFAS-4 aus Anlage 2.
3	Anl. 2 Teil III	Summe PFAS-4 12. Januar 2028	Folgeänderung zur vorgeschlagenen Streichung von PFAS-4 aus Anlage 2.
4	Anl. 7 Teil I	Summe PFAS-4 50 Gilt je Einzelsubstanz auf Höhe von 25 Prozent (= 1/4, d.h. bei 0,000 0050 mg/l) des Summengrenzwerts von 4 Verbindungen. Eine Bestimmungsgrenze von 0,000 001 50 mg/l oder niedriger für die Einzelsub- stanzen ist für eine sinnvolle Summenbildung erfor- derlich.	Folgeänderung zur vorgeschlagenen Streichung von PFAS-4 aus Anlage 2.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Verband der chemischen _Industrie e.V. (VCI)	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>	Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
5	Begr. zum Erfüllungsaufwand	<i>Redaktionelle und inhaltliche Überarbeitung der Schätzung zum Erfüllungsaufwand in Bezug auf Grenzwerte für "PFAS-20" und "PFAS-4".</i>	<p>Die Annahmen zu Errichtungs- und Betriebskosten für Anlagen zur Aufbereitung von Trinkwasser erscheinen deutlich zu niedrig. Allein die einmalig anfallenden Investitionskosten für Aktivkohlefilter, die PFAS aus dem Rohwasser entfernen können, sind nach Erfahrungen in der Industrie in etwa eine Größenordnung zu niedrig angesetzt.</p> <p>Die zu erwartenden Belastungen, insbesondere für kommunale Wasserversorger, wären also deutlich größer als im Referentenentwurf angenommen. Dies gilt in besonderem Maße für in der TW-RL nicht vorgesehene zusätzliche nationale Grenzwerte wie für "PFAS-4".</p> <p>Darüber hinaus lässt die Schätzung des Erfüllungsaufwands potenzielle mittelbare Auswirkungen in anderen Rechts- und Lebensbereichen vollständig außer Acht (siehe auch oben Kommentar Nr. 1).</p>
6	Begr. zu Anl. 2 Teil I	<p>Zu Summe PFAS-4</p> <p>Dieser Parameter wird neu aufgenommen in die TrinkwV und ist in der TW-RL als Zusatzanforderung in Bezug auf PFAS nicht enthalten. In Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 TW-RL sieht der Verordnungsgeber den Bedarf, zum Schutz der menschlichen Gesundheit diese zusätzliche Anforderung zu formulieren. Die</p>	<p>Folgeänderung zur vorgeschlagenen Streichung von PFAS-4 aus Anlage 2.</p> <p>Zur mangelnden Belastbarkeit der Empfehlung der EFSA siehe oben Kommentar Nr. 1.</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Verband der chemischen _Industrie e.V. (VCI)	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		TW-RL schreibt in Artikel 4 Absatz 2 überdies die Anwendung des Vorsorgeprinzips vor. Diese vier PFAS machen ca. 50 % der PFAS in der menschlichen Nahrungsaufnahme bzw. ca. 90 % der internen Körperbelastung aus und wurden aufgrund besonderer toxikologischer Besorgnis durch die Europäische Lebensmittelagentur auf Basis epidemiologischer Daten in 2020 gesondert bewertet. Um eine Risikominimierung mit vertretbarem Aufwand durchzuführen, gilt ein zusätzlicher Grenzwert für Summe PFAS-4 in Höhe von 0,000 020 mg/l (entspricht 20 ng/l) ab dem 12. Januar 2028. Das UBA empfiehlt den Ländern, zur Evaluierung dieses Grenzwerts im Übergangszeitraum bis 11. Januar 2028 quantitative Messdaten zu erheben, auszuwerten und diese Informationen dem UBA zukommen zu lassen.	
7	Begr. zu Anlage 7 Teil I	Für den Parameter Summe PFAS-20 wird eine Summenbildung aus 20 Einzelsubstanzen herangezogen. Daher gilt (in Analogie zur Vorgehensweise bei den THM) die Messunsicherheit bei einer Höhe von 5 Prozent des Grenzwerts für die Einzelverbindungen. Zur sinnvollen Summenbildung und in Übereinstimmung mit Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission wird die Bestimmungsgrenze für die Einzelstoffe der Summe der PFAS auf 0,000 001 50 mg/l	Folgeänderung zur vorgeschlagenen Streichung von PFAS-4 aus Anlage 2. Zur wissenschaftlich nicht begründeten Ableitung des Grenzwerts für "PFAS-4" siehe oben Kommentar Nr. 1.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Verband der chemischen _Industrie e.V. (VCI)	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		oder niedriger festgelegt. Die Vorgaben für den Parameter Summe PFAS-4 werden an die Vorgaben für Summe PFAS-20 angelehnt. Die Summe PFAS-4 ist eine Untermenge der Summe PFAS-20. Der Grenzwert für Summe PFAS-4 ist mit 20 ng/l so gewählt, dass er theoretisch aus den gleichen Einzelwerten zusammengesetzt wird: 1/20 des Grenzwerts für Summe PFAS-20 von 100 ng/l = 5 ng/l entspricht ¼ Summe PFAS-4 von 20 ng/l = 5 ng/l. Daraus folgt, dass die Verfahrenskennwerte Messunsicherheit und Bestimmungsgrenze die gleichen sein können wie für Summe PFAS-20.	
8	Teil I, §13, Abs. 1-3 bzw. 4 (neu)	4. es sei denn, der Betreiber von weist über eine Gefährdungsbeurteilung nach, dass eine Verwechslung von Nicht- mit Trinkwasser bzw. ein fehlerhafter Gebrauch von Nichttrinkwasser ausgeschlossen werden kann.	In den Unternehmen der chemischen Industrie ist eine Vielzahl von Rohrleitungen für verschiedenste Flüssigkeiten (Schwefelsäure, Natronlauge etc.), aber auch verdichtete Gase etc., installiert. Die Mitarbeiter der chemischen Industrie werden – durch Betriebs- und Arbeitsunterweisungen verbindlich festgelegt – intensiv unterwiesen und geschult, diese (Rohrleitungs-) Anlagen richtig zu benutzen. Dazu gehört auch die Schulung/Unterweisung für den richtigen Umgang der für Probennahmen etc. entnommen Stoffe.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Verband der chemischen _Industrie e.V. (VCI)	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			Wenn der Anlagenbetreiber über eine Gefährdungsbeurteilung nachweisen kann, dass keine Verwechslung von Nicht- mit Trinkwasser bzw. ein fehlerhafter Gebrauch von Nichttrinkwasser ausgeschlossen werden kann, sind die Vorgaben des § 13, Abs. 1 - 3 nicht anzuwenden.
9	Teil II Chemische Parameter	Grenzwert von Arsen bei unverändert 0,010 mg/l belassen.	Nach Information des DVGW sind ca. 20 % der Wasserversorger von der intendierten Absenkung des Grenzwertes auf 0,004 mg/l in der Form betroffen, dass zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen wären, die Konzentration von Arsen sicher unter den intendierten Grenzwert zu senken. Die zusätzlichen Maßnahmen bedingen Investitions-, Betriebsmittelkosten und Kosten für Überwachung sowie Wartung und Instandhaltung. Schlussendlich resultieren arsenhaltige Abfallstoffe, die zusätzlich aufwendig entsorgt werden müssen. Diese Kosten müssen von den Wasserversorgern an die ohnehin schon durch Inflation belasteten Verbraucher weitergegeben werden. Somit ist eine Absenkung des Grenzwertes wie intendiert aus Kosten / Nutzen-Überlegungen abzulehnen.
10			
11			
12			
13			
14			

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Verband der chemischen _Industrie e.V. (VCI)	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			

Anlage 2